

Sehr geehrte Damen und Herren ich sende Ihnen meine Stellungnahme zu.

Ich bin mit meiner Stellungnahme ausschließlich auf den Entwurf der Regierung eingegangen, weil zum Einen der Entwurf der CDU auch nicht als Referentenentwurf vorlag und somit meine Bearbeitungszeit nicht ausreicht beide Entwürfe zu bearbeiten.

Zum Anderen lassen die Mehrheitsverhältnis auch kaum eine realistische Chance zu, das der CDU Antrag mehrheitsfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Fröse

Geschäftsführer

Verein sozial-integrativer Projekte

Wasserstrasse 9

48147 Münster

Telefon: 0251 - 46 46 8

Mobil: 0179 - 20 17 0 66

Fax: 0251 - 40 72 1

www.vip-muenster.de

Rechtsform: eingetragener Verein

Registergericht: Amtsgericht Münster

Registernummer: 2405



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1875

Alle Abg

Stellungnahme

zur

**Anhörung
des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen,
Gleichstellung und Emanzipation**

**„Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe zur
Änderung des Jugendvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“
(Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/5413)**

**„Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)“
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 16/4155**

am Mittwoch, 25. Juni 2014-06-10
09:30 Uhr, Plenarsaal

**Klaus Fröse
Sprecher des Facharbeitskreises Straffälligenhilfe Der Paritätische NRW
Sprecher der TOA Projekte in NRW**

Fragenkatalog

1. Bitte bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzentwürfen getroffenen Regelungen zum Regelvollzug?

Die Grundsätze der Vollzugsgestaltung §2 und die Ausführungen zum Behandlungsvollzug § 3 sind begrüßenswert und generell als positiv zu bewerten.

Allerdings gibt es zu den folgenden Paragraphen und den beigefügten Begründungen einige Anmerkungen.

§ 3 Behandlungsvollzug

Absatz 1 Satz 4

Die Verpflichtung zur Dokumentation ist begrüßenswert, weil hiermit gewährleistet wird, dass im Folgenden die beteiligten Kooperationspartner über den Verlauf und Perspektive verbindlich informiert werden.

Absatz 3 Satz 1

Eine Inhaftierung bedeutet einen gravierenden Einschnitt in das Leben. Die Haft kann nur in begrenztem Umfang dazu beitragen, die bestehenden Probleme zu lösen. Vor diesem Hintergrund versteht es sich von selbst, dass die soziale und berufliche Wiedereingliederung von Gefangenen als eine vollzugsübergreifende Aufgabe betrachtet werden muss. Dabei geht es vor allem um die Entwicklung von Übergangsverfahren und Übergangsstrukturen, die es den sozialen Diensten der Justiz und anderen relevanten Einrichtungen außerhalb der Strafvollzugsmauern gestatten, möglichst nahtlos an die Behandlungs-, Qualifizierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen anzuknüpfen, die zwar im Vollzug begonnen, aber dort schon aus zeitlichen Gründen nicht immer erfolgreich beendet werden konnten. Folglich gilt es, die in der Haft erreichten Behandlungsergebnisse im Bedarfsfall durch geeignete Folgemaßnahmen nach der Entlassung zu sichern bzw. weiter zu verbessern. Die Weiterführung von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, aber auch die Fortsetzung einer im

Vollzug begonnenen Suchtberatung oder Suchttherapie sind dafür besonders gute Beispiele.¹ Damit ist eine frühe Nennung der Freien Träger hier ein deutlicher Hinweis auf deren Relevanz für eine gelungene Integration.

§ 4 Mitwirkung und Motivierung, soziale Hilfe

Absatz 5 Hier sollte eine Ergänzung eingefügt werden. Die Möglichkeiten freier Arbeit oder Ratenzahlung zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlichen Geldstrafen sind zu prüfen.

§ 5 Einbeziehung Dritter

Absatz 1 Satz 2 siehe § 3 Absatz 3 Satz 1

§ 6 Sicherheit

Absatz 1:

Wie in der Begründung sehr gut ausgeführt, sollte das Trugbild absoluter Sicherheit nicht handlungsbestimmend sein. Der Vollzug muss sich vielmehr an der Bewältigung der bestehenden Gefahren orientieren. Somit ist es begrüßenswert, dass der Aspekt Schutz der Allgemeinheit in einen separaten Paragraphen geregelt ist und nicht mit den Grundzügen der Vollzugsgestaltung in §2 vermischt wird.

Absatz 5 Satz 2

Die Begriffe gewaltfreier Konfliktlösung und einvernehmlicher Streitbeilegung sind sehr unbestimmt und lassen individuelle Gestaltungsfreiräume zu. Hier wäre eine verbindliche Konkretisierung, wie zum Beispiel Mediation, hilfreich. Problematisch ist auch die „einvernehmlich Streitbeilegung“ weil es nicht möglich

¹ Bericht der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement

ist, sich auf „Augenhöhe“ zu begegnen, da einer Protagonisten über Sanktionsgewalt verfügt. Überlegenswert ist auch hier, um weitere Konfrontationen zu verhindern, eine externe Stelle hinzu zu ziehen die nicht Bestandteil des Systems ist.

§ 7 Opferbezogene Gestaltung

Diesen Paragraphen finde ich wegweisend, weil der Blick vom Täter weggenommen wird und der Begriff der (Re)Integration um die Opferperspektive weiter gefasst werden kann.

Der erste Sachbericht des Projektes Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im baden-württembergischen Justizvollzug gibt einen guten Überblick über die Möglichkeiten, die der TOA im Vollzug bietet. Perspektivisch sollten hier aber auch die Erfahrungen des Projektes der JVA Schwerte einbezogen werden. Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW hatte die Aufgabe an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Strafvollzuges mitzuwirken. Im Zuge dessen hatte er, getragen vom politischen Willen der Landesregierung, ein Projekt initiiert, welches sich die Förderung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung zum Ziel gesetzt hat. In der JVA Schwerte werden derzeit erste Elemente dieses konzeptionellen Ansatzes im Vollzugsalltag erprobt².

Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte ergänzender Bestandteil des opferbezogenen Strafvollzuges sein. Da ein wesentlicher Bestandteil des TOA die Neutralität des Vermittlers ist, sollte notwendiger Weise die Kooperation mit Freien Trägern angestrebt werden.

§ 9 Behandlungsuntersuchung

Absatz 1 Satz 5

Die Eingrenzung „...nach Möglichkeit“ beschränkt dies auf eine Option und macht sie nicht zu einer Verpflichtung, die eigentlich bei

² Jokio/Gelber, TOA Magazin September 2013, Seite 14

einer verbindlichen Dokumentation ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und eine eventuelle Verzögerung der Behandlungsuntersuchung möglich wäre.

§ 10 Vollzugsplan

Die Erweiterung um 12 weitere Angaben ist sehr begrüßenswert.

Absatz 3 Satz 1

Der Begriff „...wesentliche Beteiligten“ wird in der Begründung konkretisiert. Hier ist nicht nachvollziehbar, dass Freie Träger - auch mit Einwilligung der Inhaftierten - ausgeschlossen sind.

§ 19 Besuche

Begrüßenswert ist die Anhebung der Besuchszeit von 1 auf 2 Stunden und die Vorgabe, dass dieses Kontingent nicht unterschritten werden darf, dennoch ist die Zeitdauer bei weiten nicht ausreichend. Ich verweise hier auf die Beantwortung aus dem Fragenkatalog Nr.4.

§ 27 Andere Formen der Telekommunikation

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Nutzung von derzeit im Vollzug noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft ermöglicht werden. Eine mehr als zeitgemäße Anpassung, die hoffentlich nicht den jeweiligen Bedingungen in den Vollzugsanstalten entweder als nicht umsetzbar zum Opfer fällt oder die Umsetzung unnötig verzögert wird.

§30 Schulische und berufliche Bildung

Absatz2 Satz1

Endlich wird diesem drängenden Problem auch im Gesetz Rechnung getragen. Etwa 7,5 Millionen Menschen in Deutschland zählen zu den sogenannten funktionalen Analphabeten. Das sind etwa 14% der Erwerbstätigen, wie eine Studie der Universität Hamburg letztes

Jahr ergab. Funktionale Analphabeten können nur einzelne Sätze lesen, nicht aber zusammenhängende Texte.

Noch erschreckender ist die Zahl derjenigen, die der Studie zufolge schon an einfachen Sätzen scheitert. Zwei Millionen Menschen sind es, die in Deutschland kaum oder gar nicht lesen und schreiben können. Damit betrifft der Analphabetismus im engeren Sinne etwa 4% der Bevölkerung. Davon sind ca. 60% Männer und 40% Frauen

Insgesamt ist festzuhalten, dass Bildung im Gefängnis noch große, ungenutzte Potentiale für die Erwachsenenbildung zeigt. Durch zielgruppengerechte Ansprache und Angebot könnte der Lebensweg des einzelnen Häftlings, der Strafvollzug und die Gesellschaft, durch mögliche verringerte Rückfallwahrscheinlichkeiten langfristig profitieren.

§ 37 Überbrückungsgeld

Wie in der dezidierten Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege vom 21.02.2014 bereits vorgeschlagen wurde, ist es aus meiner Sicht für eine gelungene Nachsorge nur folgerichtig, , dass anstelle des Überbrückungsgeldes ein Schonvermögen gebildet wird, welches dem Pfändungsschutz unterliegt und als Freibetrag zu deklarieren ist. Die bisherige Praxis des Überbrückungsgeldes ist durch die Zweckbindung auf Leistungen des SGB II und VII angerechnet worden. Die unterschiedliche Auslegung vor Ort führt immer wieder zu Verwerfungen und Irritationen in der Praxis.

Ein Schonvermögen könnte z.B. auch zur Einrichtung und Anmietung geeigneten Wohnraumes Verwendung finden und die Entlassungssituation deutlich entspannen³.

§60 Entlassung, Schlussbericht

Um die Bedeutung und besondere Stellung der Freien Träger im Übergang zu dokumentieren schlage ich vor,

Absatz 7

³ Stellungnahme der Freien Wohlfahrt vom 21.02.2014

wie folgt zu ergänzen:

Die im Vollzugsplan genannten Freien Träger sind rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin verpflichtet, Kontakt zu dem Gefangenen aufzunehmen. Siehe auch hier: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege vom 21.02.2014.

§69 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Absatz 8 Satz 1

Die Sinnhaftigkeit einer Fesselung bei einer Wohnungsbesichtigung oder bei einem Vorstellungsgespräch - auch zur Verhinderung einer Entweichung - möchte ich grundsätzlich in Frage stellen.

Hier möchte ich auf den § 87 hinweisen und ebenfalls die Sinnhaftigkeit einer Fesselung in Frage stellen.

§81 Verfahren

Absatz 3

Wie im § 10 wo der Begriff „...wesentliche Beteiligten“ in der Begründung konkretisiert wird, werden auch hier Freie Träger auch mit Einwilligung der Inhaftierten aus nicht nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen. Im § 100, wo auf den §5 hingewiesen wird, der im §10 an die Bewilligung des Inhaftierten gekoppelt ist, ist nicht eindeutig geregelt, dass Freie Träger in diesen Verfahren involviert sind.

§102 Hausordnung

Sehr gelungen finde ich den Hinweis in der Begründung, dass die Hausordnung in den gängigen Sprachen übersetzt werden soll. Ich hoffe jedoch, dass die Eingrenzung auf gängige Sprachen kein tatsächliche Reduzierung bedeutet.

§105 Aufgaben der Beiräte

Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtags und je eine Vertretung einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere in Anstalten mit Frauenabteilungen soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein (Beiräte bei Justizvollzugsanstalten AV d. JM vom 24. August 1998 (4439 - IV A. 3) - JMBL. NW S. 262 - in der Fassung vom 29. März 2011). Hier würde ich den Personenkreis um ein Mitglied aus der Freien Wohlfahrtspflege erweitern, um einen „rundum Blick“ der Angebote vor Ort umfassender zusätzlich zu garantieren. Siehe Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege vom 21.02.2014

§ 109 Verarbeitung

Satz 4 Punkt 1

Da hier die Freien Träger überhaupt nicht erwähnt sind, sie aber einen wesentlich Teil der Aufgaben im Anschluss an den Vollzug wahrnehmen sollen, müssen diese auch hier erwähnt werden.

- 1. Ist der Entwurf praktisch umsetzbar? Erfüllen die Justizvollzugs-anstalten die erforderlichen baulichen, technischen und personellen Voraussetzungen? Wenn nein, welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt werden (Mehrfachbelegung)? Inwieweit sollte der offene Vollzug, wie es im StVollzG des Bundes geregelt war, als Regelvollzug normiert werden?***

Ob der Entwurf praktisch umsetzbar ist, liegt in der Verantwortung der Justizbehörden. Sicherlich müssen die personellen, baulichen und technischen Voraussetzungen verbessert werden. Ohne diese

Anstrengung ist die Umsetzung dieses Gesetzes in Frage gestellt und es bleibt bei einer Absichtserklärung.

Der offene Vollzug muss der Regelvollzug sein. Beim offenen Vollzug werden im Gegensatz zum geschlossenen Vollzug keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen getroffen. Dies erfordert vom Insassen die freiwillige Einordnung in ein System der Selbstdisziplin, der Gemeinschaftsfähigkeit und Eigensteuerung. Nur so kann eine optimale Entlassungsvorbereitung mit dem ersten Tag der Inhaftierung gewährleistet werden. Die in der Begründung beschriebene Erkenntnis, dass der offene Vollzug zu keinem Zeitpunkt Realität geworden ist, entspricht leider der Wahrheit und erschreckt gleichzeitig, weil hieraus abgeleitet wird, dass der offene Vollzug nie realisierbar ist. Unverständlich, dass bei einem Neubau nicht wenigstens die Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden und wurden.

Aber wie sollen den jetzt die erforderlichen baulichen, technischen und personellen Umbauen, Ergänzungen und Erweiterungen realisiert werden.

Meine Befürchtung ist, dass wir in 30 Jahren wieder feststellen, dass die Bedingungen zu keinem Zeitpunkt Realität geworden sind und deswegen wieder aus dem Gesetz gestrichen werden.

2. Gibt es aus Ihrer Sicht in Bezug auf den individuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan Verbesserungsvorschläge? Wenn ja welche?

Inwieweit sollte eine gesetzliche Implementierung des Wohngruppenvollzugs erfolgen?

Der Vollzugsplan muss unverzüglich erstellt werden, weil es nur so möglich ist, die mit dem Inhaftierten erarbeiteten Ziele ohne Zeitverlust bearbeiten zu können. Förderlich ist es auch die

Inhaftierten in die Vollzugsplankonferenzen einzubinden. Hier liegt die Aktivierung der Inhaftierten im Vollzug.

Bei einer gesetzlichen Implementierung des Wohngruppenvollzugs müssen zunächst die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden. Wenn allerdings schon der offene Vollzug aus Realisierungsgründen nicht umgesetzt wird, so stellt m.E. der Wohngruppenvollzug eine noch höhere Barriere dar. Ein Wohngruppenvollzug, der diesem Namen auch gerecht werden soll, ist mit einer Belegung von ca. 15 Bewohnern zu kalkulieren. Hierfür braucht es entsprechende personelle Ressourcen, inhaltliche und konzeptionelle Arbeit und nicht zuletzt weitere bauliche Anpassungen.

Wenn der offene Vollzug der Regelvollzug sein soll, dann stellt der Wohngruppenvollzug eine sinnvolle und adäquate Ergänzung dar. Sollten in der Folge noch weitere offene Vollzugsformen denkbar sein (siehe hier die Beantwortung der Frage 4), dann wäre der geschlossene Vollzug ein auslaufendes Reaktionsmodell auf abweichendes Verhalten. Das Land NRW wäre damit auf einem richtungsweisenden Weg.

3. Sind die Weichen für einen aktivierenden Strafvollzug richtig gestellt? Ist das System Beschäftigung/berufliche und schulische Weiterbildung in dem Entwurf so ausgestaltet, dass die Gefangenen bei Entlassung eine reelle Chance auf Wiedereingliederung haben? Wie beurteilen Sie die Beibehaltung der Arbeitspflicht im Gesetzentwurf?

Zu 1: Ja, die Weichen sind richtig gestellt, wir befinden uns jedoch erst am Anfang. Der aktivierende Strafvollzug bedarf der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Ausweitung.

Zu 2: Eine reelle Chance auf Wiedereingliederung hat jeder, damit erübrigt sich diese Frage eigentlich. Die eigentliche Frage muss doch lauten, ob jeder Inhaftierte eine gleich gute und ausreichende Unterstützung bzw Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen erhält. In Bezug auf B5 muss ich sagen: NEIN. Nicht jeder Gefangene erhält die Hilfe, der er bedarf. B5 schließt zu viele Inhaftierte aus und hat das Augenmerk auf U25 gelegt und auch da längst nicht auf Alle. Wenn zum Beispiel in einer Haftanstalt wie Münster mit jährlich ca. 200-300 Entlassungen/Verlegungen gerechnet werden kann und das mit einer 0,2 Stelle zur Entlassungsvorbereitung zu bewältigen ist dann überlasse ich die Beantwortung dem geneigtem Leser. Ein weiteres Problem ist die Fokussierung auf Arbeitsmarktintegration.

4. Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzentwürfen getroffenen Regelungen zu den Besuchszeiten und deren Einschränkungen (z.B. § 25 Nr. 3 Gesetzentwurfs der Landesregierung), insbesondere die Kontaktmöglichkeiten von Kindern inhaftierter Eltern?

Die Regelbesuchszeit wird auf monatlich zwei Stunden erhöht, für minderjährige Kinder inhaftierter Eltern wird diese um zwei weitere Stunden monatlich erhöht.

a) Sind die Besuchszeiten den Bedürfnissen von Kindern bzw. dem Kindeswohl angemessen angepasst?

Nein, weil schon das Umgangsrecht im Familienrecht statuiert, dass der Umgang mit beiden Elternteilen zum Wohl des Kindes gehört (§ 1626 Abs. 3 BGB).

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit seinem Elternteil (§ 1684 Abs. 1 S. 1 BGB).

Die Frage ist aber trotzdem nicht pauschal zu beantworten: Zusätzliche zwei Besuchsstunden für Kinder sind mit Blick auf die

nachhaltige Bindung tatsächlich sehr wenig. Entscheidend ist jedoch letztlich die Qualität und Intensität der Beziehung zwischen dem Kind und dem/der Inhaftierten. Hiervon sollte der zeitliche Umfang der Besuchszeiten für Kinder inhaftierter Eltern abhängen und muss somit individuell für das jeweilige Kind von einem/r unabhängigen Dritten (s. unter d) festgelegt werden.

b) Inwieweit wäre eine großzügige Gestaltung der Besuchszeit für Kinder am Wochenende sinnvoll?

Unabhängig von einer Ausweitung der Besuchszeit für Kinder erscheint das Wochenende für diese Besuche sinnvoll. Zum einen haben die Kinder von montags bis freitags ohnehin viele verplante Zeiten (insbesondere Schulkinder). Auch ist die JVA nicht immer wohnortsnah, so dass z. T. auch erhebliche Fahrtzeiten anfallen. Das Familienrecht sieht einen zeitlichen Umfang i.d.R. auf ein ganzes Wochenende etc. vor.

Es ist sicherlich vorteilhaft und notwendig für eine Eltern-Kind-Beziehung am Wochenende ausreichend Zeit miteinander zu verbringen. Das Wochenende bietet sich nicht zuletzt deshalb an, da der nicht inhaftierte Elternteil i.d.R. frei hat und das Kind begleiten kann.

Langzeitbesuche sollten im Hinblick auf Umgangsrecht eine Anspruchsvorschrift sein!

c) Welche Anforderungen sollten an den Besuchsverlauf gestellt werden?

- Kindgerechte Warteräume mit Spielzeug,
- keine Überwachung,
- keine Gruppenbesuchsräume,
- Familienzimmer und schließlich
- ungestörte Besuchsatmosphäre.

Aber auch diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. So sind die Rahmenbedingungen z. B. derart zu gestalten, dass sie dem jeweiligen Alter der Kinder/Jugendlichen angepasst sein sollten. Gerade bei jüngeren Kindern ist zu vermeiden, dass Besuche in der Atmosphäre einer JVA sie zu sehr belasten. Auch ist die Art und Weise eines Besuches vom Delikt des/der Inhaftierten abhängig (z. B. Gewalthandlungen gegenüber dem anderen Elternteil, eventuell sogar in Anwesenheit des Kindes). Hier ist zu klären, ob es einer Art „begleitenden Umgangs“ bedarf (der von vielen freien Trägern der Jugendhilfe angeboten wird). Auch zur Beantwortung dieser Frage sollte der/die Kinderbeauftragte generell und bezogen auf den Einzelfall zu Rate gezogen werden.

- d) Inwieweit ist – wie es § 7 des GE der Landesregierung aus Gründen des Opferschutzes vorsieht – ein Ansprechpartner für die Belange von Kindern im Sinne eines Kinderbeauftragten notwendig? Inwieweit ist – wie es § 7 des GE der Landesregierung aus Gründen des Opferschutzes vorsieht – ein Ansprechpartner für die Belange von Kindern im Sinne eines Kinderbeauftragten notwendig?

Ein/e Ansprechpartner/in für Kinder und Jugendliche, der/die explizit für deren Wohl verantwortlich ist, ist dringend geboten und sinnvoll. Allerdings muss für diese Funktion ein konkretes Profil mit klaren Kompetenzen und Aufgaben erstellt werden. Sie sollte außerhalb des Vollzuges verortet sein. Bevor diese Stelle neu eingerichtet wird, sollte geklärt werden, ob man nicht auf bereits bestehende Angebote zurückgreifen kann. So könnte als Kinderbeauftragte/r ein/e Mitarbeiter/in des zuständigen Jugendamtes bzw. des Landes-Jugendamtes, eine Fachkraft eines

Freien Trägers oder eventuell ein/e Verfahrenspfleger/in in Frage kommen – je nachdem, welches Profil vorgesehen ist.

Wenn der Vollzug auch eine (Mit)verantwortung für die Kinder von Inhaftierten hat, weil die Folgen einer Inhaftierung trifft die gesamte Familie dann sollten Überlegungen angestellt werden wie die Erfahrungen aus dänischen Projekt „Familienhaus Engelsborg“ transferiert werden können. Die Arbeit im Familienhaus verfolgt die Zielsetzung, gemeinsam mit den Eltern an ihrer Rolle zu arbeiten und sie in ihrer Erziehungsfähigkeit zu stärken. Eine wesentliche Aufgabenbewältigung bei einer gelingenden Integration⁴

5. Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zum Opferschutz?

Inwieweit ist die aus § 115 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung ersichtliche Privilegierung der Opfer von Tätern, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, Vermögenseinkünfte einzuholen, gegen-über Opfer von Tätern, die beispielsweise lediglich eine Bewährungsstrafe verbüßen, gerechtfertigt?

Inwieweit hält die Figur des „gefährdeten Dritten“ in § 7 Abs. 1 S. 2 des GE der Landesregierung (= „mögliches künftiges Opfer“, vgl. Seite 86 des GE) dem Bestimmungsgebot stand?

-

6. Ist die Einführung eines Schlussberichts eine sinnvolle Hilfe für die freien Träger bei Wiedereingliederung?

Inwieweit sollte die Einrichtung sozialtherapeutischer Nachsorge-ambulanzen in Zuständigkeit der Justiz erfolgen?

⁴ Das Familienhaus Engelsborg

Ein Schlussbericht mit umfassenden Informationen ist sicher hilfreich, allerdings müssen hier die datenschutzrechtlichen Aspekte sehr genau berücksichtigt werden.

In der wissenschaftlichen Literatur ist anschaulich belegt, dass ambulante Nachsorgemaßnahmen sowohl eine Verkürzung stationärer Maßnahmen als auch einen höheren Schutz der Bevölkerung vor Rückfalldelikten bedeuten. Deshalb bedarf es auch hier spezifischer personell und finanziell abgesicherter Nachsorge-Ambulanzen.

Nachsorge = Zuständigkeit liegt nicht mehr bei der Justiz.

Die Einrichtung sozialtherapeutischer Nachsorgeambulanzen sollten in Trägerschaft der Freien Straffälligenhilfe sein und entsprechend finanziert werden. So besteht eher die Chance, dass dieses Hilfsangebot auch wahrgenommen wird, da die Betroffenen nach Beendigung der Haftzeit nicht mehr vom Vollzug betreut werden.

7. Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zu den Disziplinarmaßnahmen?

-

8. Inwieweit sollte eine Normierung der Kontrolle der Justizvollzugsanstalten durch die Aufsicht, weitere staatliche Stellen und unabhängige Gremien erfolgen?

-

9. Inwieweit findet der Datenschutz in den Gesetzentwürfen der Landesregierung und der Fraktion der CDU ausreichend Berücksichtigung bzw. erfüllt nicht die durch den Datenschutz zu berücksichtigenden Aspekte?

10. Wie beurteilen Sie die Beibehaltung der Zehnjahresfrist vor der erstmaligen Beurlaubung lebenslänglich Inhaftierter in § 54 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung?

Hier ist eine Einzelfallentscheidung sinnvoll. Es sollten gemeinsam Kriterien erarbeitet werden, die landesweit umsetzbar sind. Generell sollte aber die erstmalige Beurteilung lebenslänglich Inhaftierter nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit, spätestens aber nach 10 Jahren erfolgen.

11.a) Inwieweit könnte die elektronische Fußfessel als geeignete Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in Betracht gezogen werden?

11.b) Welche Risiken birgt bzw. Vorteile bringt diese Alternative?

Ich möchte Ihnen hier einen Fall schildern der sehr deutlich macht wo die Probleme liegen.

Ein haftentlassener Sexualstraftäter muss eine elektrische Fußfessel tragen. Die Argumentation des Gerichtes war, dass es ihn abhalten könnte, erneut eine einschlägige Straftat zu begehen (hier: Kinder sexuell zu misshandeln).

Die Kontrolle über mögliche deviante sexuelle Impulse muss m.E. vom Täter selbst ausgehen, muss also von innen kommen, was diesem Menschen seit fast 4 Jahren auch gelingt.

Mitte 2015 läuft zudem seine Führungsaufsicht (5 Jahre) aus, so dass er spätestens dann keine Fußfessel mehr tragen muss. Seine sexuelle Orientierung (der Mann ist Mitte 40) könnte aber auch dann noch problematische Formen annehmen.

Konsequenterweise müsste man dann bei pädophilen Tätern (die, im Gegensatz zu anderen Sexualstraftätern wenig Bereitschaft zur Veränderung zeigen) die Fußfessel ein Leben lang anordnen, was aber meines Wissens juristisch (noch) nicht möglich ist.

Dem Mann ist völlig klar, dass er im Falle eines Rückfalls in die (unbefristete) SV gehen wird, auch ist ihm klar (Fußfessel hin oder her), dass er vor dem Hintergrund fortgeschrittener DNA – Nachweismethoden (alle Sexualstraftäter werden in Deutschland in einer entsprechenden Datei registriert), sofort überführt werden wird (sollte er rückfällig werden).

Aus meiner Sicht ist somit die elektrische Fußfessel nur eine zusätzliche äußere Kontrolle, die aber die innere Kontrolle über mögliche deviante sexuelle Impulse keinesfalls ersetzen kann.

- 11.c) Für welche Bereiche ist angesichts der Risiken für die Allgemeinheit, aber auch im Hinblick auf eine mögliche Stigmatisierung des Betroffenen die Möglichkeit der Fußfessel als taugliche Alternative in Betracht zu ziehen?

Aus dem oben genannten Beispiel wird deutlich das die Fußfessel nur dort einsetzbar ist wo es nicht um Verhinderung von weiteren Straftaten geht sondern ausschließlich vom Haftvermeidung.

12. Aus einigen Vorschriften des GE der Landesregierung (Drs. 16/5413) ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass letztlich die Unterbringung der Insassen (das „Wie“) und auch die jeweiligen Modalitäten bzw. Handlungsspielräume in den

Anstalten letztlich von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort abhängen (z.B. § 24 Abs. 1 GE Telefonat/ Telekommunikationssysteme).

a) Welche Mindeststandards müssten unabhängig von der Anstalts- und Vollzugsorganisation (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 3 des GE der Landesregierung) bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten gewährleistet werden?

Um nicht den Eindruck von Willkür zu erwecken, sollten mindestens folgende Mindeststandards gewährleistet sein

- Gleiche Besuchsmodalitäten (Wochenende – Möglichkeiten für Kinder)
- Einzelbelegung der Zellen
- Einheitliches Dokumentationswesen
- Einheitliche Entlassungsvorbereitung
- Aufbau von Netzwerkstrukturen außerhalb des Vollzuges

b) Wie ist in diesem Zusammenhang anhand der Beispiele der §§ 30, 31 und 87 Abs 3 des GE der Landesregierung die Gesetzestechnik zu beurteilen, die einerseits einen Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite und zusätzlich ein Ermessen auf der Rechtsfolgenseite vorsieht?

—

Abschlußbemerkung:

Aus dem Entwurf wird deutlich, dass es sich hier um ein Miteinander verschiedener Kooperationspartner handelt. Jeder dieser gewünschten Partner hat seine Aufgaben zu erledigen.

Die Erwartungen an die Freien Träger sind verständlicherweise sehr hoch.

Die Bedeutung der Zusammenarbeit der Anstalten mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sind, wird betont und durch die Vorgabe eines bei der Entlassung der Gefangenen zu erstellenden Schlussbericht flankiert (Seite 3 des Gesetzentwurfes) Allerdings sind die Träger der Freien Straffälligenhilfe nicht so finanziert, dass sie auf lange Zeit verlässliche Partner sein können. Gedeckelte Finanzierungen bei steigenden Kosten und einem prozentualen Eigenanteil sind wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Wenn in das System Vollzug zusätzlich finanzielle Mittel eingestellt werden, dann müssen auch die Partner analog eine finanzielle Aufstockung erhalten.

Klaus Fröse

Geschäftsführer Verein sozial-integrativer Projekte

Sprecher Facharbeitskreis Straffälligenhilfe Der Paritätische NRW

Sprecher der TOA Projekte NRW

Wasserstr. 9

48147 Münster

post@vip-muenster.de

www.vip-muenster.de

Quellennachweis:

1.) Bericht der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement Stand 19.12.2012

2.) TOA Magazin September 2013

3.) Stellungnahme der Landesgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW vom 21.02.2014 zu den Referentenentwürfen

4.) Das Familienhaus Engelsborg ISBN 978 -3932168116